



KTM AG
Beschlussvorschläge des Vorstandes zur außerordentlichen Hauptversammlung am 25.10.2021

KTM AG

Beschlussvorschläge des Vorstandes gemäß § 108 Aktiengesetz

1. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung von durch die Gesellschaft noch zu erwerbenden eigenen Aktien gemäß § 192 Abs 3 iVm § 65 Abs 1 Z 6 AktG von derzeit EUR 10.845.000 um bis zu EUR 193.451 auf bis zu EUR 10.651.549 und die Ermächtigung des Aufsichtsrats zur damit verbundenen Änderung der Satzung in Punkt II.4.1

Der Vorstand der KTM AG schlägt vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 10.845.000,00, das in 10.845.000 Stück auf Namen lautende Stück Aktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00, zerlegt ist, wird um einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 193.451,00, das sind bis zu 193.451 Stück Aktien, auf bis zu EUR 10.651.549,00, das sind auf bis zu 10.651.549 Stück Aktien, durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender eigener Aktien gemäß § 192 Abs 3 Z 2, Abs 4 AktG herabgesetzt. Die genaue Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem Nennbetrag jener Aktien, die von der Gesellschaft im Rahmen des öffentlichen Erwerbsangebots 2021 erworben werden.
2. Die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von noch zu erwerbenden eigenen Aktien erfolgt zum Zweck der teilweisen Rückführung von Einlagen an die Aktionäre.
3. Der Erwerb der Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 6 AktG erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Aktionäre mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots („öffentliches Erwerbsangebot 2021“).

KTMAG/aoHV2021

13



KTM AG

Beschlussvorschläge des Vorstandes zur außerordentlichen Hauptversammlung am 25.10.2021

Die nähere Ausgestaltung des öffentlichen Erwerbsangebots 2021 bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

4. Der beim Rückerwerb von der Gesellschaft gebotene Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) beträgt EUR 179,-- je Aktie.
5. Die einzuziehenden Aktien sind von der Gesellschaft längstens bis zum 31. März 2022 gemäß § 65 Abs 1 Z 6 AktG zu erwerben und einzuziehen („Durchführungsfrist“).
6. Die Einziehung erfolgt nach den Bestimmungen des § 192 Abs 3 Z 2 AktG zu Lasten des Bilanzgewinns, einer freien Rücklage oder einer Rücklage gemäß § 229 Abs 1a vierter Satz UGB. Gemäß § 192 Abs 5 AktG ist der auf die einzuziehenden Aktien entfallende Nennbetrag jener Aktien, die von der Gesellschaft im Rahmen des öffentlichen Erwerbsangebots 2021 erworben werden, nach erfolgter Einziehung in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen.
7. Die weiteren Einzelheiten der Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung noch zu erwerbender eigener Aktien regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
8. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung in Punkt II. (Grundkapital und Aktien) Absatz 4.1 entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung zu ändern und die Grundkapitalziffer sowie die Anzahl der Nennbetragsaktien entsprechend anzupassen.

Hinweis:

Seit dem Delisting im Jahr 2016 ist die Gesellschaft regelmäßig mit Anfragen von Aktionären konfrontiert, die ihre Aktien veräußern wollen. Das Instrument des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 6 AktG verschafft der Gesellschaft in diesem Zusammenhang die notwendige Flexibilität, im Streubesitz befindliche Aktien zu erwerben. Dies mit dem Ziel, die eigenen Aktien in weiterer Folge im Wege einer freiwilligen Einziehung zu amortisieren. Die im Rahmen des gegenständlichen Tagesordnungspunktes zur Genehmigung anstehende Beschlussfassung über die Einziehung eigener Aktien erfolgt entsprechend den Vorschriften über die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien gemäß § 192 AktG.

Die für den Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 6 AktG und deren Einziehung bestehenden formellen Voraussetzungen liegen vor. Die Gesellschaft ist in der Lage, den Abzug vom Nennkapital und die Bildung der Rücklage gemäß § 229 Abs. 1a UGB vorzunehmen, ohne dass das Nettoaktivvermögen das Grundkapital und eine nach Gesetz

KTMAG-20HV2021

2 | 3





KTM AG


Beschlussvorschläge des Vorstandes zur außerordentlichen Hauptversammlung am 25.10.2021

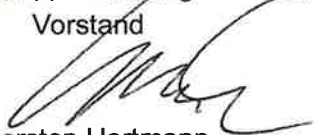
oder Satzung gebundene Rücklage unterschreitet. Der Ausgabebetrag auf die Aktien ist voll geleistet.

Mattighofen, im Oktober 2021


Stefan Pflerer
Vorstandsvorsitzender


Viktor Sigl
Vorstand


Philipp Habsburg
Vorstand


Thorsten Hartmann
Vorstand


Hubert Trunkenpolz
Vorstand


Florian Kecht
Vorstand